

**Mitteilungsblatt**

Herausgeberin:

**Nr. 251**Die Rektorin der Weißensee  
Kunsthochschule Berlin  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

7. Juni 2022

4 Seiten

**Inhalt:****Anpassung des Miet- und Förderzeitraums der Atelierplätze in der Liebermannstraße „SEE UP WORKSPACES“****Aktualisierte Richtlinien der Hochschulleitung zur Vergabe eines geförderten Arbeitsplatzes in der Liebermannstraße „SEE UP WORKSPACES“ (Stand 06.05.2022)****Anpassung des Miet- und Förderzeitraums der Atelierplätze in der Liebermannstraße „SEE UP WORKSPACES“**

Der Beirat der „SEE UP WORKSPACES“ hat am 03.12.2020 dem Vorschlag der Rektorin Leonie Baumann zugestimmt, den Mietzeitraum der „SEE UP WORKSPACES“ (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin [Weißensee] Nr. 230) an den Studienverlauf anzupassen. Die Änderungen gegenüber dem Mitteilungsblatt Nr. 230 sind weiter unten vermerkt.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Präambel Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Um den Start in das Berufsleben nach dem Studium zu erleichtern und den Prozess der Selbstständigkeit zu unterstützen, wird jedes Jahr im Juli über die Vergabe von geförderten Arbeitsplätzen entschieden, die jeweils ab November zur Verfügung stehen.“

§ 2 Förderung Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert: „Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. November eines Jahres.“

§ 2 Förderung Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert: „Die Vergabe erfolgt zunächst für ein Jahr bis zum 31. Oktober des Folgejahres und kann auf Antrag verlängert werden.“

§ 2 Förderung Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert: Anträge auf Verlängerung müssen mit Frist Ende April des darauffolgenden Jahres eingereicht werden.

§ 6 Bewerbungs- und Auswahlverfahren Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: Die Vergabe der Arbeitsplätze erfolgt rechtzeitig zum 1. November eines jeden Jahres.

§ 6 Bewerbungs- und Auswahlverfahren Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert: Die Absolvent\_innen der letzten drei Jahre werden zum Mai eines jeweiligen Jahres angeschrieben.

§ 8 Fortsetzung der Förderung Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Alle Mieter\_innen der Liebermannstraße werden im April eines jeweiligen Jahres angeschrieben, um eine Aussage über Verlängerung oder Beendigung des Mietverhältnisses zu erbitten.“

§ 8 Fortsetzung der Förderung Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: Bewerbung auf Verlängerung müssen bis Ende April vorliegen.“

## **Richtlinien der Hochschulleitung zur Vergabe eines geförderten Arbeitsplatzes in der Liebermannstraße „SEE UP WORKSPACES“ (Stand 06.05.2022)**

### **Präambel**

Um den Start in das Berufsleben nach dem Studium zu erleichtern und den Prozess der Selbstständigkeit zu unterstützen, wird jedes Jahr im Juli über die Vergabe von geförderten Arbeitsplätzen entschieden, die jeweils ab dem 01. November zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des SEE UP Absolvent\_innen Netzwerk vermittelt die weißensee kunsthochschule berlin Räumlichkeiten zu günstigen Konditionen in der Liebermannstr. 75-83 in 13088 Berlin. In der Nähe der Kunsthochschule gelegen, stehen die Arbeitsplätze Absolvent\_innen und Meisterschüler\_innen im Design und der Freien Kunst in drei Großraumateliers zur Verfügung.

### **§ 1 Zweck der Vergabe eines geförderten Arbeitsplatzes**

Die weißensee kunsthochschule berlin ist bestrebt, begabte Absolvent\_innen mit einem geförderten Arbeitsplatz zu unterstützen.

### **§ 2 Förderung**

Gefördert werden Absolvent\_innen der weißensee kunsthochschule berlin, die ihren Abschluss in den letzten drei Jahren gemacht haben. Hier gilt das Datum des Abschlusses zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum 1. November eines Jahres. Die Vergabe erfolgt zunächst für ein Jahr bis zum 31. Oktober des Folgejahres und kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden. Anträge auf Verlängerung müssen mit Frist Ende April des darauf folgenden Jahres eingereicht werden. Eine ausreichende Begründung muss vorliegen (Verlängerung des künstlerisch-gestalterischen Projektvorhabens, soziale Bedürftigkeit, Krankheit oder Behinderung, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu 10 Jahren, Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger o.ä.). Eine Verlängerung kann maximal zwei Mal gewährt werden. Für frei werdende Plätze im Falle der Nichtinanspruchnahme und vor Ablauf der Förderdauer gibt es ein Nachrückverfahren. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### **§ 3 Konditionen**

Vermietet werden Plätze um die 20 m<sup>2</sup> für maximal 165,- Euro (ohne Strom, inkl. W-Lan, Heizung, Nutzung der Gemeinschaftsflächen wie Küche, Aufzüge, Toilettenanlagen), je nach Bewerbungssituation. Die vom Vermieter erlassene Hausordnung ist zu beachten. Die angemietete Arbeitsfläche muss nach Ablauf der Förderung von jedem Einzelnen renoviert (Wand/Boden gestrichen oder gesäubert) übergeben werden.

### **§ 4 Mietzuschuss durch das Atelierstipendium**

Zusätzlich zum geförderten Arbeitsplatz kann bei feststellbarer besonderer finanzieller Situation ein Zuschuss zur Miete beantragt werden. Über die Vergabe entscheidet die Jury nach Einzelfall und Höhe der Vergabemittel.

### **§ 5 Antragstellung**

Ein Arbeitsplatz kann nur auf Antrag gewährt werden, der form- und fristgerecht zu stellen ist. Die weißensee kunsthochschule berlin ist berechtigt, für die im Bewerbungsformular gemachten Angaben, Nachweise zu fordern.

### **§ 6 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

(1) Bewerben können sich alle Absolvent\_innen der weißensee kunsthochschule berlin bis zu drei Jahre nach ihrem Abschluss – hier gilt das Datum der Antragsabgabe. Die Vergabe der Arbeitsplätze erfolgt rechtzeitig zum 1. November eines jeden Jahres. Die Absolvent\_innen der letzten drei Jahre werden zum Mai eines jeweiligen Jahres angeschrieben.

(2) Eine vollständige Bewerbung umfasst die im folgenden aufgeführten Unterlagen, die fristgerecht und in elektronischer Form einzureichen sind.

- ausgefülltes Antragsformular
- Kopie Abschlusszeugnis
- Lebenslauf
- Anlage Selbstauskunft zur finanziellen Situation und Bedürftigkeit
- Ausführliche Beschreibung Projektidee oder des Vorhabens (inkl. 6 Abbildungen)

(3) Die eingereichten Anträge werden in einem Verfahren geprüft. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

(4) Die Auswahl der Bewerbungen, die in die Förderung aufgenommen werden können und weiterer Bewerbungen, die in festgelegter Reihung nachrücken, wenn die in die Auswahl aufgenommenen Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können, erfolgt durch eine Jury.

(5) Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Vertreter\_in der Hochschulleitung der weißensee kunsthochschule berlin
- eine Vertreter\_in der Fachrichtung Freie Kunst
- eine Vertreter\_in der Fachrichtung Design
- eine Vertreter\_in der mart stam stiftung für kunst + gestaltung
- eine Vertreter\_in des Atelierbeirates BBK

als beratende Gäste:

- eine Vertreter\_in der GSE
- eine Vertreter\_in der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

(6) Die Auswahlkommission wird von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellt. Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Auswahlkommission regelt das Verfahren der Vergabe nach folgenden Grundsätzen:

- Die Auswahl erfolgt nach einer intensiven Abwägung, bei der die Professionalität der Arbeiten, ein schlüssiges Realisierungsvorhaben und die soziale Situation einbezogen werden.
- Bei Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerber\_innen sollen außerdem besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, gesellschaftliches, soziales oder politisches Engagement, besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten oder Behinderung, die Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu 10 Jahren, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger oder Migrationshintergrund, berücksichtigt werden.

(8) Die Auswahlentscheidung wird protokollarisch festgehalten.

## **§ 7 Bewilligung**

(1) Die Entscheidungen über die Anträge erfolgen schriftlich, die Vergabe der Arbeitsplätze wird mittels eines Bescheides bekannt gegeben. Neben Angaben über den Förderzeitraum enthält der Bescheid auch den Zeitpunkt für die Prüfung der Verlängerung und Angaben über die für diese Prüfung einzureichenden Unterlagen.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor übermittelt die Auswahlentscheidung, auf Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission, der GSE als zuständige Vermietungsinstanz.

## **§ 8 Fortsetzung der Förderung**

Alle Mieter\_innen der Liebermannstraße werden im April eines jeweiligen Jahres angeschrieben, um eine Aussage über Verlängerung oder Beendigung des Mietverhältnisses zu erbitten. Bewerbung auf Verlängerung müssen bis Ende April vorliegen. Die Prüfung findet vor der Sitzung der Jury statt, in der über die Vergabe der Arbeitsplätze für den folgenden Bewilligungszeitraum entschieden wird.

## **§ 9 Mitteilungspflicht**

Die Mieter\_innen sind verpflichtet, alle Änderungen der Verhältnisse, die für die Bewilligung der Förderung erheblich sein können, insbesondere der beruflichen und finanziellen Situation unverzüglich der Kunsthochschule anzuzeigen. Die Beweislast für die fristgerechte Anzeige der Änderung obliegt den Mieter\_innen.

## **§ 10 Widerruf**

Die Vergabeentscheidung kann mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Mieterin bzw. der Mieter der Pflicht nach §9 nicht nachgekommen ist.

## **§ 11 Datenschutz**

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der weißensee kunsthochschule berlin und werden für die Sitzung im Zuge des Auswahlverfahrens an die Jury weitergegeben. Die Verarbeitung und Speicherung

von personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zum Schutz personengebundener Daten. Der GSE werden zum Abschluss des Mietvertrages ausschließlich die Kontaktdaten der zukünftigen Nutzer\_innen übermittelt. Die Bewerbungsunterlagen erfolgloser Bewerber\_innen werden nach einer Frist von 12 Monaten vernichtet und die personenbezogenen Daten gelöscht. Bewerbungsunterlagen werden nach dem Auswahlverfahren nach einer Frist von 12 Monaten gelöscht, bzw. vernichtet.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Vergaberichtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der weißensee kunsthochschule berlin in Kraft.

Berlin, 7. Juni 2022

gez. Dr. Angelika Richter